



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 324/04

verkündet am: 17.06.2004

Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

Des Herrn Hermann-Josef Leis
xxxxxx

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
xxxxx

g e g e n

den Herrn Anatol Wiecki
xxxxxxx Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigter:
xxxxx-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Bertin, auf die mündliche Verhandlung vom 17.06.2004 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht von Bresinsky

für R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 27. April 2004 wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Der Antragsteller macht äußerungsrechtliche Unterlassungsansprüche geltend.

Er ist Vorstandsmitglied der Alpha College Managementseminare AG (im Folgenden: Alpha AG), die mit der Alpha College GmbH (im Folgenden: Alpha GmbH) einen Franchisevertrag geschlossen hat. Der Antragsgegner war als Medienberater für den Antragsteller tätig und betreibt eine Webseite unter der Domain www.wiecki.de, die per 06.04.2004 den nachfolgend in Kopie wiedergegebenen Inhalt hatte:

Betrug. Betrüger. Marc H. Leis vom ALPHA COLLEGE.

✓

Leis oder seine Strohfrauen/
-männer haben Straftaten
verwirklicht oder versucht?

S

Bitte informieren Sie uns über
relevante Sachverhalte! Sie erreichen
uns über diese Rufnummer:

030 - 442 88 00



WIRTSCHAFTSWOCHE
(Nr. 15 v. 1.4.2004, S. 102):
"Alpha College Gründer
Leis: Staatsanwalt ermittelt
wegen Betrugs"

'Alpha College of English' In
Irland hat nichts mit Alpha
College in Deutschland zu
tun. Und stand auch früher
in keiner Beziehung zu
Alpha College in
Deutschland.

Ebenso gibt es namensgleiche oder -
ähnliche Firmen auf Zypern und
Mallorca. Diese Firmen waren - nach
eigenen Angaben - früher
Franchisenehmer der Alpha College
Managementseminare AG. Diese
Sprachschulen stehen heute - nach
eigenen Angaben - nicht mehr in
geschäftlicher Beziehung mit Alpha
College in Deutschland und
distanzieren sich auch von den
Machenschaften des Herrn Leis.

Bevor Sie Vorkasse für einen Englisch-Crashkurs an ALPHA COLLEGE zahlen, sollten Sie das wissen:

Gegen die ALPHA COLLEGE MANAGEMENTSEMINARE AG, einer Anbieterin von Sprachkursen, liegt ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Amtsgericht München vor, deren Vorstand Hermann-Josef Leis in mehreren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren Beschuldigter ist. Leis tritt auch unter verschiedenen Alias-

AS

namen auf:

Nachdem de facto die Alpha College Managementseminare AG nur noch auf dem Papier existiert, tritt Leis im Raum Berlin bei der ALPHA COLLEGE GmbH in verschiedenen Rollen auf.

Verantwortlich für dieses
Internetangebot:

Leis behauptet ständig, dass die ALPHA COLLEGE GmbH in Berlin nichts mit der insolventen ALPHA COLLEGE MANAGEMENTSEMINARE AG aus München zu tun habe. Obwohl laut Handelsregister eine Frau Tanja G. (22), eine Studentin aus Augsburg, die Geschäftsführerin der ALPHA COLLEGE GmbH ist, zieht tatsächlich Leis die Fäden im Hintergrund. So unterschrieb nicht die Geschäftsführerin Tanja G., sondern Leis alle wichtigen Verträge mit unserer Medienagentur zugunsten für die ALPHA COLLEGE GmbH.

Anatol Wiecki
10001 Berlin
<http://media.wiecki.de>

Zudem bedient sich die ALPHA COLLEGE GmbH mit Mitteln aus der insolventen ALPHA COLLEGE MANAGEMENTSEMINARE AG. So verschickte die GmbH Hochglanzprospekte an Redaktionen: kleiner Schönheitsfehler ist, die alte Anschrift der Münchner AG ist nur überklebt.

Apropos alte Anschrift: Bei dem früheren Firmensitz in Kirchheim handelt es sich um eine Hoteladresse. Wir haben den Hotelier angerufen. Herr Leis, er fragt, wo seine zigtausenden Euros für unbezahlte Seminarräume und Hotelzimmer bleiben! Rufen Sie ihn doch mal an.

ALPHA COLLEGE hat sich von unserer Medienagentur sehr erfolgreich betreuen lassen. Leider waren wir gezwungen den Vertrag wegen einer Betrugslandung durch Herrn Leis am 9. Oktober 2003 fristlos zu beenden. 2

Aus diesem Vertrag machen wir eine höhere Summe geltend, die wir gerne allmählich erhalten würden. Herr Leis hat in dem Vertrag eine falsche unzustellbare Adresse in Bayern angegeben, wo er zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung schon längst nicht mehr wohnte. 3 Geschäftsa

Mittlerweile sind uns zahlreiche Geschädigte namentlich bekannt, so hat Leis Vorkasse für Sprachkurse kassiert, die nie stattfanden, wo aber die Kunden bis heute ihr Geld nicht vollständig zurückbekamen. Aus diesem Grund wurde die Alpha College / Leis-Geschädigtenhotline unter der Rufnummer 030-442 88 00 eingerichtet.

Mit den allerwertesten Grüßen
Anatol Wiecki
media.wiecki
10001 Berlin
Tel. 01.777 908 908

Nachdem der Antragsteller den Antragsgegner wegen hier nicht streitgegenständlicher, aber ähnlicher Inhalte seiner Webseite mit Schreiben vom 17.03.2004 abmahnen ließ, brachte dieser die Webseite in die oben genannte Form. Der Antragsteller erwirkte sodann am 27.04.2004 eine einstweilige Verfügung, mit der dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt wurde, im Internet oder sonst öffentlich gegenüber Dritten die nachstehenden, nachweislich unwahren und / oder ehrverletzenden Behauptungen aufzustellen:

- „Betrug. Betrüger. Marc H. Leis von ALPHA COLLEGE.“
- „Leider waren wir gezwungen den Vertrag wegen einer Betrugshandlung durch Herrn Leis am 9. Oktober 2003 fristlos zu beenden.“
- „Aus diesem Vertrag machen wir eine höhere Summe geltend, die wir gerne allmählich erhalten würden. Herr Leis hat in dem Vertrag eine falsche unzustellbare Adresse in Bayern angegeben.“
- „Leis oder seine Strohfrauen/-männer haben Straftaten verwirklicht oder versucht? Bitte informieren Sie uns über relevante Sachverhalte! Sie erreichen uns über diese Rufnummer: 030 - 442 86 00“.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Er macht geltend:

Es bestehe kein Verfügungsgrund. Der Antragsteller habe seit Langem vom Inhalt der angegriffenen Website gewusst und mit dem Verfügungsantrag gleichwohl eineinhalb Monate gewartet. Seine, des Antragsgegners, Adresse sei dem Antragsteller auch bekannt gewesen.

Die Überschrift könne nicht untersagt werden, da der Antragsteller tatsächlich zahlreiche Betrugshandlungen begangen habe. Als Privatperson habe der Antragsteller bei der Reparaturwerkstatt "Sportwagen Rxxx" kostenintensive Reparaturarbeiten an seinem Porsche in Auftrag gegeben, obwohl er bereits bei Auftragserteilung gewusst habe, dass er sie nicht würde bezahlen können. Die Forderung habe Hr. Rxxx bis heute nicht beitreiben können, weil der Antragsteller ständig falsche Adressen angebe, wie sich u.a. aus einem Schreiben des

Amtsgerichts München vom 16.06.2004 ergebe, auf das verwiesen wird (Anlage 619). Der Antragsteller habe ferner auch als Vertreter der Alpha AG Aufträge an Hr. Rxxx zu einer Zeit erteilt, als er bereits gewusst habe, dass die Gesellschaft die Rechnungen nicht würde bezahlen können. Der Antragsteller habe auch versucht, Hr. Rxxx dazu bringen, gegenüber der Leasinggesellschaft zu behaupten, der Porsche stehe bei ihm, Hr. Rxxx, um ihm den Zugriff der ; Leasinggesellschaft zu entziehen. Der Antragsteller habe den Porsche auch weiter benutzt, obwohl er gewusst habe, dass durch die Alpha AG die Leasingraten nicht bezahlt würden. Gegen den Antragsteller würden unabhängig vom oben Gesagten mehrere Ermittlungsverfahren wegen Betrugs, Insolvenzverschleppung und Erpressung geführt.

Bereits bei Abschluss des Vertrags mit dem Antragsteller über die Beratung in Medienfragen am 29.09.2003 habe dieser gewusst, dass er den Vertrag nicht würde erfüllen können, da die finanzielle Situation der Alpha AG zu diesem Zeitpunkt bereits so prekär gewesen sei, dass beim Handelsregister eine Löschungsankündigung vorgelegen habe, und zwar seit dem 22.09.2003. Bereits am 11.03.2003 habe ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgelegen. Deshalb habe festgestanden, dass der Honoraranspruch nicht, wie im Vertrag vorgesehen, auch in Aktien an der Alpha AG vergütet werden könnte, von der es im Vertrag, auf den verwiesen wird (Anlage B1, Bl 58 ff. d. A.) geheißen habe, sie habe einen Firmenwert von mindestens 500.000,00 EUR, obwohl sie tatsächlich bereits vermögenslos gewesen sei. Schließlich habe der Antragsteller Gelder für Seminare zu einem Zeitpunkt vereinnahmen wollen, zu dem ihm schon bekannt gewesen sei, dass die Seminare nicht stattfinden würden, wie sich aus dem Insolvenzantrag der Frau Sxxxx 19.02.2004 ergebe,

Als Adresse des Antragstellers sei im Vertrag die Zugspitzstr. xxx, 85551 Heimstetten angegeben, obwohl der Antragsteller gemäß einer Auskunft aus dem Melderegister der Gemeinde Kirchheim bei München bereits seit dem 01.01.2003 von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet worden sei. Es habe auch kein Nachsendeauftrag bestanden, wie sich aus dem Schreiben des

Amtsgerichts München vom 16.06,2004 erbebe. Der Antragsteller habe bei Vertragsschluss auch ausdrücklich mitgeteilt, unter der angegebenen Anschrift zu wohnen,

Er, der Antragsgegner habe den Vertrag mit dem Antragsteifer am 09.10 2003 gegen 19.00 Uhr mündlich fristlos gekündigt, nachdem er Kenntnis von einem gegen ihn als Vertreter der Alpha AG geführten Verfahren wegen Insolvenzverschleppung sowie von diversen Betrugereien erlangt habe. Der Antragsteller habe sich den Vortrag der Alpha GmbH im Verfahren ■■■■04 des Amtsgerichts Mitte zu eigen gemacht, wonach der Vertrag durch Frau Gxxx Ende Oktober 2003 mündlich gekündigt worden sei", obwohl diese hierzu gar nicht berechtigt gewesen sei.

Aus dem Vertrag schulde ihm der Antragsgegner noch einen Betrag von xxxx EUR, weil der Antragsgegner ein Konzept ohne seine Genehmigung verwertet habe. In dieser Höhe habe er inzwischen einen Vollstreckungsbescheid gegen den Antragsteller erwirkt, der zuvor auch gemahnt worden sei. Die Behauptung, dass aus dem Vertrag noch eine höhere Summe geltend gemacht werde, sei daher zutreffend.

XXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXX Im Hinblick darauf sowie auf die vorgetragenen Betrugshandlungen dürfe dazu aufgerufen werden, sich wegen weiterer vom Antragsteller begangener Straftaten zu melden.

Betrugshandlungen dürfe auch dazu aufgerufen werden, sich wegen weiterer vom Antragsteller begangener Straftaten zu melden.

Der Antragsteller habe ferner mehrere Rechnungen nicht bezahlt und seine nicht mehr bestehende Adresse in Heimstetten angegeben.

Hr. Sxxx habe erklärt, es sei der Plan des Antragstellers gewesen, die Alpha AG in die Insolvenz zu treiben.

Er beruft sich zur Glaubhaftmachung auf seine eigene eidesstattliche Versicherung vom 13.05.2004 (Bl 63 d A.) sowie auf die des Hr. Sxxx vom 25.03.2004 (Bl. 78 f. d. A.) und der Isabell Sxxx vom 14.06.2004 (Anlage B 20), auf die verwiesen wird.

Der Antragsgegner beantragt,
die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,
die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er macht geltend:

Der Hintergrund der Auseinandersetzung zwischen den Parteien habe darin bestanden, dass die Zusammenarbeit des Antragsgegners mit der Alpha College GmbH durch diese wegen Verfehlungen des Antragsgegners unfriedlich beendet worden sei. Der Antragsgegner habe die Zusammenarbeit weder schriftlich noch mündlich gekündigt. Eine fällige offene Rechnung des Antragsgegners liege ihm oder der Alpha GmbH nicht vor. Er, der Antragsteller, habe zu keinem Zeitpunkt eine falsche Adresse seiner Person angegeben. Er sei unter der in der Antragschrift genannten Adresse seit Mitte/Ende Oktober 2003 gemeldet, was dem Antragsgegner auch bekannt sei. In dem Vertrag sei die alte Anschrift aufgenommen worden, weil er in Berlin noch nicht gemeldet gewesen sei. Die an die alte Anschrift gerichtete Post habe ihn seit seinem Auszug Anfang 2003 aufgrund eines Nachsendeantrags aber jederzeit in Berlin erreichen können. Er habe dem Antragsgegner bei Vertragsschluss mitgeteilt, dass er die alte Anschrift angegeben habe, weil er in Berlin noch nicht gemeldet sei. Er sei weder Geschäftsführer oder Gesellschafter der Alpha GmbH, halte auch nicht über Treuhänder irgendwelche Geschäftsanteile an ihr, habe keine Vollmacht zu einem der Konten der GmbH oder trete in deren Namen auf. Wegen Betrugs sei er nie rechtskräftig verurteilt worden. Gegen ihn werde lediglich

wegen Insolvenzstraftaten ermittelt. Von einem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren wegen Nötigung zum Geschlechtsverkehr habe er keine Kenntnis, die Vorwürfe seien auch haltlos. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung habe erst gestellt werden können, nachdem am 20.04.2004 die Adresse des Antragsgegners bekannt geworden sei. Er beruft sich zur Glaubhaftmachung auf seine eidesstattlichen Versicherungen vom 20.04.2004 und vom (Bl. 26 f., 30), auf die verwiesen wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung vom 27.04.2004 war aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, weil sie zu Unrecht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO).

Der Antrag war zulässig. Ein Verfügungsgrund war gegeben und scheiterte nicht an der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß § 940 ZPO erforderlichen Dringlichkeit einer Regelung. Es ist nämlich unstreitig, dass der Antragsgegner seine Webseite in die hier angegriffene Form nach dem 17.03.2004 gebracht hat, wogegen sich der Antragsteller mit Schreiben vom 06.04.2004 gewendet hat und sodann mit der Antragsschrift vom 20.04.2004 den Erlass der einstweiligen Verfügung begehrt hat. Die genannten Zeiträume liegen ohne weiteres noch im Rahmen dessen, was von einem seine Rechte sorgfältig wahrnehmenden Betroffenen zu erwarten ist und lassen nicht erkennen, dass es dem Betroffenen mit der Erreichung einer

Regelung nicht eilig gewesen wäre, so dass es insoweit auch nicht darauf ankam, ob der Antragsteller die Adresse des Antragsgegners bereits vor dem 20.04.2004 kannte.

II

Der Antrag war jedoch unbegründet. Der Antragsteller hat hinsichtlich der angegriffenen Äußerungen keinen Anspruch auf Unterlassung aus §§ 823 Abs. 1 und 2, 824 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, §§ 186 ff. StGB, Art. 1 Abs. 1. 2 Abs. 1 GG.

1. Hinsichtlich der Überschrift „Betrug, Betrüger ...“ war das Untersagungsgebot nicht aufrechtzuerhalten, weil der Antragsgegner nunmehr substantiiert, nachvollziehbar dargelegt hat, dass der Antragsteller mehrere Handlungen begangen hat, die als Betrug zu werten wären und dass gegen den Antragsteller wegen Insolvenzverschleppung ermittelt wird.

Dieser Wertung steht nicht schon entgegen, dass die beanstandete Textstelle in dem Bezugszusammenhang, in dem sie steht, den Durchschnittsleser auf einen Straftatbestand hinlenkt. Dadurch allein werden dem Leser nicht ohne weiteres auch Informationen an die Hand gegeben, die auf ihre Wahrheit überprüft werden können. In der Regel bringt die Einstufung eines Vorgangs als strafrechtlich relevanten Tatbestand nicht anders als Rechtsmeinungen im außerstrafrechtlichen Bereich zunächst nur die ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung zum Ausdruck, der zwar eine andere Auffassung entgegengehalten werden, die aber nicht schon aus diesem Grunde Unterlassungsansprüche auslösen kann. Es gehört zu den Garantien der Meinungsfreiheit, dass der Kritiker prinzipiell auch seine strafrechtliche Bewertung von Vorgängen als persönliche Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen kann, selbst wenn diese objektiver Beurteilung nicht standhält (BGH GRUR 1982, 633, 634 m. w. Nachw.).

Als Tatsachenmitteilung ist solche Äußerung jedoch dann zu qualifizieren, wenn und soweit das Urteil nicht als Rechtsauffassung kenntlich gemacht ist, sondern bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorruft, die als solche einer Überprüfung mit den Mitteln des Beweises zugänglich sind. Dafür, ob und inwieweit mit dem hier in Frage stehenden strafrechtlichen Vorwurf sich für den Leser in dem Werturteil zugleich ein substantielles Tatsachensubstrat verkörpert, ist der Kontext entscheidend, in dem der Vorwurf erhoben wird (BGH a. a. O.).

Vorliegend ging aus den angegriffenen Äußerungen oder aus ihrem Kontext letztlich nicht hervor, auf welche konkreten Handlungen und Vorgänge der Antragsgegner mit der gewählten Überschrift anspielte. Abgesehen von der - vom Antragsteller nicht beanstandeten - Mitteilung von unbezahlten Seminarräumen und Hotelzimmern, ergab sich aus der vom Antragsgegner betriebenen Website nicht, welche gegebenenfalls strafrechtlich relevanten Handlungen er ihm vorwirft. Aufgrund dieser Substanzlosigkeit der Ausgangsmitteilung ist daher von einer Meinungsäußerung des Antragsgegners auszugehen. Die Meinungsäußerung ist auch zulässig, weil sie der Antragsgegner auf eine ganze Reihe von Vorgängen stützt, die weitgehend unbestritten geblieben sind und die jedenfalls tatbestandsmäßig jeweils als Betrug oder versuchter Betrug einzustufen sein dürften. Dies gilt sowohl für die Reparaturaufträge des Antragsteller im eigenen und im Namen der Alpha AG gegenüber Hr. Rxxx, den Vorgang mit der Leasinggesellschaft als auch hinsichtlich des vertraglichen Versprechens gegenüber dem Antragsgegner, Honorare durch Aktien der Alpha AG zu begleichen, obwohl bereits eine Löschungsankündigung bestand und ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden war.

Der Antragsgegner war auch grundsätzlich berechtigt, über den Antragsteller unter namentlicher Nennung zu informieren. Denn ein Gewerbetreibender muss sich - gerade außerhalb von Wettbewerbsverhältnissen wie hier - in der Regel einer Kritik an seiner Leistung und seinem Geschäftsgebaren stellen (BGH NJW 1962, 32, 33 - Waffenhändler; NJW 1966, 2010, 2011 - Teppichkehrmaschine). Dabei ist eine solche Kritik nicht schon deshalb rechtswidrig, weil sie ungünstig und für den Betroffenen nachteilig ist (BGH GRUR 1967, 113 - Leberwurst). Betrifft ein Beitrag zur Meinungsbildung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, dürfen bei der Auslegung der die Äußerungsfreiheit beschränkenden Gesetze an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (BVerfG NJW 1982, 2655 f.). Die Vermutung streitet dann für die Zulässigkeit der freien Rede und damit auch für die Zulässigkeit der Kritik an Waren und Leistungen (BGH NJW 1976, 620, 621 - Warentest). Um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage handelt es sich insbesondere dann, wenn sich der Äußernde mit Missständen in einem Wirtschaftszweig auseinandersetzt, insbesondere wenn die Diskussion geeignet ist, geschäftsunerfahrene Personen vor einer Gefährdung zu bewahren, wie hier. Die Grenze der Rechtswidrigkeit ist erst dann überschritten, wenn die Darstellung als sogenannte Schmähekritik zu bezeichnen ist, der Äußernde also den Betroffenen ohne sachlichen Grund bewusst und willkürlich herabsetzen will (BGH NJW

1966, 1617. 1619 - Höllenfeuer; NJW 1976, 620, 622 - Warentest). Davon kann vorliegend keine Rede sein.

2. Auch hinsichtlich der weiteren Äußerung, wonach der Antragsgegner den Vertrag mit dem Antragsteller wegen einer Betrugshandlung gekündigt habe, war die einstweilige Verfügung aufzuheben. Der Antragsgegner hat nämlich einerseits substantiiert dargelegt, dass tatsächlich eine Betrugshandlung des Antragstellers gegenüber dem Antragsgegner vorlag, indem dieser nämlich die Begleichung von Honoraransprüchen durch die Übergabe von Aktien an der Alpha AG versprach, obwohl er zu diesem Zeitpunkt schon wusste, dass diese wertlos sein würden. Der Antragsgegner hat ferner substantiiert geschildert, zu welcher Zeit, wo und bei welcher Gelegenheit er die Kündigung gegenüber dem Antragsteller erklärt hat. Dem ist der Antragsteller nicht in hinreichend substantiiert Form entgegengetreten, da er eingeräumt hat, dass ein Gespräch zwischen ihm und dem Antragsgegner zur angegebenen Zeit am angegebenen Ort stattgefunden habe, bestreitet, dass dabei eine Kündigung ausgesprochen worden sei, aber mit keinem Wort darlegt, was denn nun tatsächlich seines Erachtens bei diesem Termin besprochen worden sein soll. Da der Vortrag insoweit gänzlich unsubstantiiert war, war davon auszugehen, dass tatsächlich der Antragsgegner die Kündigung ausgesprochen hatte
- 3a) Die Äußerung, dass der Antragsgegner noch eine höhere Summe geltend mache, die er gern allmählich erhalten würde, war ebenfalls zulässig. Denn der Antragsgegner hat einen inzwischen erlassenen Vollstreckungsbescheid vorgelegt und dargelegt, worauf er seinen Honoraranspruch stütze. Dem ist der Antragsteller auch nicht substantiiert entgegengetreten.
- 3b) Hinsichtlich der Behauptung, der Antragsteller habe eine falsche Adresse angegeben, war die einstweilige Verfügung ebenfalls aufzuheben. Denn es steht fest, dass der Antragsteller in dem Vertrag vom September 2003 die Adresse in Heimstetten angegeben hat, obwohl er zu diesem Zeitpunkt dort nicht mehr gewohnt hat und von dort sogar schon von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet war. Dass ein Nachsendeauftrag bestanden hätte, hat der Antragsteller zwar behauptet, aber trotz Bestreitens durch den Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht, zumal für die Richtigkeit der Darstellung des Antragsgegners auch der Umstand spricht, dass das Amtsgericht München den Antragsteller nicht erreichen konnte.

